WOLF DIETERICH VON RAITTENAU

ERZBISCHOF VON SALZBURG

1587—1612.

EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT MÜNCHEN

ALS

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT VON

KARL MAYR.

1886.

DRUCK BEI J. P. HIMMER IN AUGSBURG.

WOLF DIETERICH VON RAITTENAU

ERZBISCHOF VON SALZBURG

1587—1612.

EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT MÜNCHEN

ALS

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT VON

KARL MAYR.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1886.

DRUCK BEI J. P. HIMMER IN AUGSBURG.

Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und Herzog Wilhelm von Baiern versäumten desshalb nicht, zur Betreibung des Wahlgeschäftes eigene Gesandte nach Salzburg zu schicken. Am 25. Februar traf jener des Erzherzogs Ferdinand und am 27. Februar Heinrich von Preysing, Pfleger zu Reichenhall, als Gesandter des Herzogs Wilhelm in Salzburg ein.

Im Kapitel herrschte seit der Abdankung des Herzogs Ernst von Baiern, der sich durch Vermehrung der Schuldenlast des Erzstiftes und durch seine streng römischen Grundsätze, vielleicht auch durch Begünstigung der Jesuiten missliebig gemacht hatte, unverkennbar das Streben, sich unabhängig von den beiden Fürstenhäusern ein Haupt zu wählen und die reichen Einkünfte des Stiftes nicht in die Hände jener gelangen zn lassen.

Es kam nun darauf an, dass sich bei einer Neuwahl die Kapitularen verständigten, bevor ein Einfluss von aussen geübt werden konnte. Wirklich war auch schon zwei Tage vor der Ankunft des erzherzoglichen Gesandten die Wahlkapitulation [2]) unterschrieben. Dieser Akt zeigte deutlich den Willen des Kapitels, keinen ausserhalb des Kapitels zu erwählen.

Die beiden Gesandten konnten daher ihren Einfluss höchstens noch zu Gunsten eines ihnen passenden Domherrn geltend machen. Oesterreich scheint sich sehr zurückge-

---

2) Joh. Fel. Adauct. Haselberger, Chronicon Salisburgense pars III. p. 315 Bm gibt an, dass das Protokoll des Domkapitels über die Vorgeschichte der Wahl nichts als die kurze Notiz über die Unterschreibung der Capitulation enthalte. Von dieser selbst sind uns nur spärliche Bruchstücke überliefert, in der „Bestgegründten Widerlegung der kurbairische Geschichtserzehlung über das Halleinische Salzwesen . . . . oder Salzburgischen Replikschrift“ Salzburg 1761 Beilagen lit. Z z p. 49 und bei (Kleinmayrn) Juvavia § 321a. Sie betraf die Zurückforderung eines an Baiern 1529 abgegebenen Salzreverses und die Besetzung der Hofämter. Vgl. auch Lori, bair. Bergrecht p. 194 fg.

halten zu haben.[3]) Baiern hatte zwar 1579, als es sich darum handelte, dem kranken Erzbischof Johann Jacob einen Koadjutor zu geben, auf Erlangung dieser Würde für den Herzog Ernst gehofft;[4]) damals war jedoch sein Streben gescheitert. Jetzt beschränkte es sich auf die Empfehlung einer guten Wahl.

Schon am andern Tage nach seiner Ankunft erhielt Graf Preysing durch Vermittlung des gut bairisch gesinnten Domdechanten Sigismund Frhr. v. Fugger-Kirchberg eine Audienz im Kapitel. Nach der Kondolation wegen des Totfalles wünschte er dem Kapitel Glück zur Wahl und mahnte es, „bei diesen geschwinden, gefährlichen und letzten Zeiten[5]) einen Erzbischof zu wählen, der sowohl dem alten römischen heiligen Religionswesen als auch Land und Leuten wohl anstehe. Das Kapitel dankte und setzte den Wahltag fest.[6])

---

3) Nur Fickler, f. 287 gibt seine Ankunft an. Haselberger, der das Capitels-Protokoll benützte, spricht nur von dem bairischen Gesandten p. 316.

4) Lossen, der kölnische Krieg. Vorgesch. p. 665.

5) Dieser nicht blos Wilhelm, sondern auch seiner ganzen Zeit geläufige Gedanke wird in einem Absatz einer Instruktion für Herwart und Schliderer nach Salzburg noch weiter ausgeführt. Preysing habe schon erinnert an „die betrübten und gefährlichen zeitleuf und wesen, darzu sonderlich nit allain gemaine glider, fürsten und stend des heyligen römischen Reichs, bevorab yetziger weil des grösseren misstrauens halb, welches laider nit allain nit abnemen, sondern von tag zu tag nur mehret, sich befunden und stüenden, fürnemlich aber unser heilige kath. und allain seligmachende religion und dero zugethone fürsten und stend von denen der widerwertigen confession eüsserist angefochten und betrangt würden". Indorsat: „auf i. f. gn. verbesserungen. herr grave hats noch nit gelesen". Mb., Erzstft. Slzbg. 1550–1616, tom. IX. f. 246.

6) Relation Heinrichs von Preysing, Rat und Pfleger zu Reichenhall an Hg. Wilhelm v. Baiern. Mb., Erzstft. Slzbg. Tom. IX. f. 240.

In der Frühe des 2. März [7]) versammelten sich alle 13 anwesenden Kapitularen [8]) in der Kathedrale vor dem Altare des heiligen Rupertus zum Heiliggeistamte. Nachdem man in der Heiliggeistkapelle nochmals um göttlichen Beistand und Gnade gefleht hatte, hielt der Bischof von Chiemsee an die Wähler eine energische Ansprache, den Würdigsten unter ihnen mit Hintansetzung jeder Leidenschaft zu wählen. Die Domherren beschworen das. Darauf trat der Protonotar Dr. Fickler vor und verlas mit lauter Stimme die Wahlgesetze. Als man sich für das Skrutinium entschlossen hatte, warf jeder Domherr schweigend seinen Stimmzettel in einen Kelch. Der Bischof von Chiemsee trat herzu, zählte die Stimmen und verkündigte dann die durch Majorität derselben erfolgte Wahl des jüngsten Domherrn Wolf Dietrich von Raittenau. Sieben Stimmen waren auf ihn gefallen. Die übrigen hatten sich zersplittert.

Es scheint, dass man durch den Ausgang der Wahl im Kapitel einigermassen überrascht war. Man machte geltend, dass der Erwählte das 30. Lebensjahr, d. h. das für einen Bischof von den Canones geforderte Alter noch nicht erreicht habe. Wolf Dietrich aber ergriff rasch das Wort, setzte auseinander, dass er rechtmässig gewählt sei und bat schliesslich um die Accessio oder Beitrittserklärung der Minderheit. Sie wurde geleistet und sofort folgten Treueid und Glückwunsch der Kapitularen. Dann öffnete der Dompropst die

---

7) Für die Schilderung des Wahlvorganges ist verwendet Haselberger p. 317 und Fickler f. 288 fg.

8) Diese waren: Mich. v. Wolkenstein, Domprobst und Archi-Presbyter, Sigm. Friedr. v. Fugger-Kirchberg Dechant, Balth. v. Raunach Senior, Anton Graf v. Lodron Scholaster Kustos und Offizial, Urban v. Trenbach, Bischof v. Passau, Nicol. v. Trautmannsdorf, Joh. Friedr. Krafft v. Weittingen, Joh. Jacob v. Lamberg, Theodorich v. Raittenau, Joh. Rieger v. Westernach Oblajar, Joh. Ant. v. Thun, Hildebrand v. Stein Prokurator und Joh. v. Küenburg. Haselberger p. 315.

Thüre der Kapelle, gab dem regens chori das Zeichen, mit dem Glockengeläute zu beginnen, womit dem Volke die Beendigung der Wahl angezeigt wurde. In der Mitte zwischen Propst und Dechant, gefolgt von den übrigen Capitularen, schritt nun der Neuerwählte zum Hochaltar und liess sich dort auf dem eisernen Stuhle nieder. Von hier aus wurde der Menge, welche die Kirche füllte, seine Wahl verkündet. „Grosser Gott, wir loben dich" hallte es darauf durch die Wölbungen des Doms. Nach der Beendigung des Lobgesanges geleiteten die Domherren den Erzbischof unter dem Geläute der Glocken und dem Jubel des Volkes zum Keutschacher- oder Stubenbergerhof, wo der Neuerwählte bis zum Eintreffen der Altersdispens und der Confirmationsbulle von Rom wohnen musste. Sieben Tage nach der Wahl ging zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft ab, die aus dem Scholaster Anton Graf v. Lodron, dem Kapitularen Johann Jacob von Lamberg, dem Frhr. Ferdinand v. Küenburg und dem fürstlichen Hofrat Dr. Kaspar Mair bestand.

Werfen wir hier einen kurzen Blick auf die Abstammung und Verwandschaft des neuen Herrn.

Die Ritter von Raittenau [9]) waren um das Jahr 1386 aus Graubünden nach Schwaben ausgewandert und nahmen hier bald von ihrer Burg Langenstein im Hegau unweit Stockach den Namen „Raittenau in Langenstein" an. Die Glieder der Familie, welche wir kennen, waren geistliche

9) Für die nachfolgenden genealogischen Daten und die Familiengeschichte siehe Bucelini, stemmatographia pars III, Gauhe Adelslexicon I 1776, Zedler Universallexicon 30 p. 711, Kneschke Adelslexicon 7 p. 327 u. bes. J. Bergmann, die Reichsgrafen von und zu Hohenems in den Denkschrft. d. kgl. Akademie d. W. in Wien phil-hist. Klasse 11. Bd. 1861; für die Angabe Kneschke's, W. D. habe die Grafenwürde in sein Haus gebracht habe, findet sich nirgends ein Beleg.

Würdenträger oder Kriegsleute und Vögte in habsburgischen Diensten. Hans Werner, der Vater Wolf Dietrichs, hatte dem Hause Oesterreich unter vier Kaisern in Deutschland, Italien und Ungarn gedient. Er scheint ein ruheloser Geist gewesen zu sein, den nicht blos die Hoffnung auf Gelderwerb, sondern auch die Lust an Streit und Ruhm in den Krieg getrieben hatte. Seine Gattin Helena, eine Nichte Pius IV. entstammte dem hochangesehenen Geschlechte der Grafen von Hohenems, das eng mit der Politik Pius IV. verknüpft war.[10]) Helenas Bruder Jacob Hannibal, der eine Schwester des 1610 heilig gesprochenen Carolo Borromäo geheiratet hatte, war das Haupt des Hauses. Er diente in Italien als Befehlshaber der päpstlichen Truppen, kämpfte in Italien und Frankreich, in Afrika und in den Niederlanden und wurde spanischer Grande. Er hatte sich ein beträchtliches Vermögen erworben und starb als österreichischer Vogt in Vorarlberg mit Hinterlassung von 6 unehelichen Kindern. Ein anderer Bruder Helenas Marx Sittich, der seine Beförderung zum Bischof von Constanz und zum Kardinal mehr dem Nepotismus als priesterlichem Wandel und eigenen Fähigkeiten verdankte, führte in Rom ein glänzendes Leben.

Der Ehe Helenas entsprossen 1 Tochter und 5 Söhne, deren einer — wir wissen nicht der wievielte — am 26. März 1559 geboren wurde und in der Taufe nach seinem mütterlichen Grossvater den Namen Wolfgangus Theodoricus empfing. Ueber seine Jugendjahre sind uns keine Nachrichten überliefert. Wir wissen nur, dass er einen grossen Teil derselben am Hofe seines Oheimes, des Kardinals Marx Sittich in Rom zubrachte. Die Familie der Grafen von Hohenems erfreute sich bis zum Jahre 1570 noch keiner recht-

10) Sickel, zur Gesch. d. Concil. von Trient p. 47, 48, 91, 101, 230, 235.

lichen, männlichen Sprossen; es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass man den jungen Wolf Dietrich desshalb nach Rom zog, weil er geeignet schien, die ehrgeizigen Traditionen jenes Hauses fortzusetzen und für höhere Kirchenämter vorbereitet zu werden. Was er im Hause seines Oheims hörte und sah, trug gewiss dazu bei, in dem Jüngling hochfliegende Hoffnungen zu nähren, keineswegs aber ihm sittliche Grundsätze einzuprägen. Marx Sittich lebte in Ueppigkeit fern von seiner Diöcese, verausgabte ungeheure Summen und baute prächtige Kirchen und Paläste. Dabei galt er für sehr wenig gebildet.[11]) Das ausschweifende Leben seines Sohnes Robert, den er nebst einer Tochter Althäa, in jungen Jahren auf Kriegsfahrten erzeugt hatte, war in Rom so stadtbekannt, dass beim Tode Roberts sich der Hofepitaphist wegen einer passenden Grabschrift in Verlegenheit befand. Eine derartige Umgebung und Verwandschaft konnte keinen günstigen Einfluss auf den jungen Mann üben. Seine Studien vollendete er im Collegium germanicum, dem er später nach seiner Wahl zum Erzbischof seine Dankbarkeit durch Uebersendung von 6 silbernen Kandelabern im Wert von 400 Dukaten bezeigte.[12]) Er war in Basel zum Dompropst, in Murbach zum Administrator bereits erwählt worden. Um sich der Einkünfte dieser Pfründen durch die Residenz-Leistung teilhaft zu machen, verliess er Rom wohl bald, nachdem er

---

11) J. G. Schelhornii amoenitates hist. eccl. et litt. p. 351 und die pag. 356 citierten Quellen, welche allerdings ziemlich gehässiger Natur sind. Als 1561 der Pabst den Deutschen durch die Ernennung Marx Sittich's zum Präsidenten des Conciles eine Ehre erweisen wollte, meldete Adam Schenk, der Correspondent des Erzherzogs Ferdinand, seine Ankunft mit den Worten: „der bäpstl. heiligkeit ainer, so erst das vatter unser lateinisch petten lernt". Sickel p. 235.

12) Jul. Cordara, collegii germanici et hungarici hist. p. 145.

am 24. Sept. 1583 die niederen Weihen dort empfangen hatte. In Salzburg, wo er durch die Resignation des Marx Sittich schon seit dem 26. Febr. 1578 ein Kanonikat inne hatte, trat er seine Residenz am 23. Sept 1585 an und hielt sich bis zu seiner Wahl wohl in Salzburg auf.

Der damalige Protonotar des Stiftes Joh. Baptist Fickler, ein eifriger Anhänger der Restaurationspartei, berichtet von ihm, er sei zur Zeit seiner Wahl ein frischer junger Mann gewesen, der ausser der Kirche nicht für geistlich anzusehen war, in weltlichen Schriften ziemlich gelehrt und belesen „geschwinden Sinnes und Verstandes und auch hohen Geistes.[13]) Besonderen Eifer für den geistlichen Beruf liess er als Domherr nicht eben spüren. Er trug den spanischen Federhut, wie ihn Rudolf II liebte, ein Rappier an der Seite und einen schwarzen Mantel um die Schultern geschlagen. Ging er zur Kirche, so liess er sich Chorrock und Barett von einem Diener nachtragen. An der Kirchenthüre übergab er diesem Hut, Rappier und Mantel und legte dafür die geistliche Kleidung an.

Indess muss er doch schon bald die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Bezeichnend ist dafür eine von Fickler erzählte Anekdote. Erzbischof Georg stand einst mit mehreren Capitularen an einem Fenster seiner Residenz. Der junge Domherr von Raittenau ging in der beschriebenen Weise unten vorüber und warf vor der Dompforte den Chorrock über. Da wandte sich der Erzbischof zu ein paar Domherren die ihn umstanden und sagte: „Kennt ihr den? Der wird euer Erzbischof werden. Ich bin zu fromm[14]) zu einem Herrn und Vorsteher, der aber wird euch anders traktiren, wie ihr es von mir nit leiden würdet.“

---

13) Fickler, f. 287.

14) „fromm“ im Sinne von milde, gutmütig.

Ein solcher Ruf konnte ihm freilich den Weg zu seiner Erwählung nicht bahnen. Auch liessen ihn wohl die Aeusserungen seines „hohen“ ehrgeizigen Geistes weder bei den Kapitularen, noch beim Volke Beliebtheit gewinnen. Was dennoch die Stimmenmehrheit auf den erst 28 Jahre zählenden Mann gelenkt haben mochte, wissen wir nicht. Vielleicht hofften die Kapitularen von dem strengen Geiste der Restauration, dessen Früchte sie in den umliegenden Ländern, Baiern, Oesterreich und Tirol bereits bemerken konnten, eben infolge der Weltlichkeit ihres neuen Herrn weniger berührt zu werden. Auch dies ist möglich, dass die Kapitularen von Wolf Dietrichs Energie eine Erleichterung der Schuldenlast des Stiftes erwarteten und durch die Wahl eines jungen Mannes der häufigen Bezahlung der Annaten zu entgehen dachten. Oder ist es vielleicht auf den Einfluss Herzog Wilhelms zurückzuführen, dass man gerade einen Germaniker für den so wichtigen Salzburger Stuhl erwählte?

Wenigstens herrschte im Lager der Restaurationspartei über seine Wahl lebhafte Freude. Am 9. Mai traf bereits die päpstliche Confirmation und die Altersdispens ein. Zur Ertheilung desselben hatte sich Sixtus V. wohl durch die Vorstellungen des Marx Sittich [15]) bestimmen lassen. Als Hauptaufgabe Wolf Dietrich bezeichnete der Papst in seinem Schreiben an denselben: die Angriffe der Ketzer zu brechen und die tödtlichen Geschosse der Ungläubigen, d. h. der Türken auf diese selbst zurückzuschleudern, eine Aufgabe, welche er, da er ja in Rom, am Busen der Kirche erzogen und unterrichtet worden sei, und einen römischen Kardinal zum Oheim habe, bei seinen Fähigkeiten leicht erfüllen werde. Auch Herzog Wilhelm von Baiern, dem das Dom-

15) „Umb erhaltung dessen sambt der dispensation des alters halber hat Herr Marx Sittich graf von Hohenems, cardinal, des erwählten muetterhalb vetter, daz best gethon.“ Fickler f. 287.

kapitel am 3. März durch den Rath Balthasar Lösch und Wolf Dietrich selbst, am 4. März durch den Domherrn Joach. Berner von Gottenrodt in demütiger Weise den Ausgang der Wahl melden liess, zeigte sich damit wohl zufrieden.[16]) Aeusserlich gab sich dieses gute Verhältniss der beiden kund, indem der Herzog Wolf Dietrich zum Fronleichnamsfeste im Mai 1587 einlud.[17]) Auch von dem später berühmt gewordenen Lehrer der Universität zu Ingolstadt Robert Turner, einem Studiengenossen Wolf Dietrichs, ist uns ein Gratulationsbrief erhalten, der in überschwenglicher Form dessen Ernennung preist.[18])

Anfangs schien es, als wolle Wolf Dietrich seine Aufgabe im

---

16) Das Kapitel meint, der Herzog werde am Erwählten „ain sonder guets gefallen tragen". Mb. Slzbg. Erzstift tom. IX f. 243. März 3. cop. — Wolf Dietrich bedankt sich, dass ihm nach seiner Wahl Graf Heinrich von Preysing des Herzogs „gnädigster Affektion" versichert, lässt sich dem Herzog jeder Zeit empfohlen sein und bittet das Anbringen Gottenrodts gnädigst zu vernehmen; ebendort f. 242 März 4. eig. orig. Dieses private Schreiben begleitete eine offizielle Anzeige seiner Wahl; ebend. März 4. f. 244 orig. — Hg. Wilhm. antwortete, er wisse keinen Grund, weshalb er nicht zufrieden sein solle, er zweifle auch nicht, dass S. L. „aus besonderer fursehung der hl. trifaltigkeit und eingebung des hl. Geistes" erwählt worden sei und er dürfe „der fürtrefflichen qualitäten und tugenden halb, so in E. L. erscheinen" hoffen, dass er zu Gottes Lob, Ehr und Preis, zu gemeiner Christenheit Wohlfahrt und zum Troste seiner Unterthanen regieren werde; ebend. März f. 246 cncpt. cop.

17) In der Beantwortung der Einladung Wilhelms sagt Wolf Dietrich: . . . „Demnach ich auch mich in diesem und anderem, soviel in meinem vermögen E. L. zu wilfahren schuldig erkenne, auch sonst fur mich selbst mich bei E. L. als ein hochobligierter Diener personlich zu erzaigen begierig bin." ebend. Mai 13 f. 253. eig. orig. unterschrieben mit „E. L. kaplon W. D." Der Erzbischof verweilte mit seinem stattlichen Gefolge in München vom 26. Mai bis 1. Juni.

18) Roberti Turneri Devon. oratoris et philosophi in academia Ingolstadtiensi epistolae. Köln 1615, von den nachgelassenen Briefen n. 25 pag. 240.

Sinne des Papstes erfassen. Während es immer noch in Deutschland nicht selten war, dass Bischöfe und eifrige Vertreter der Restaurationsideen wie Ernst und Ferdinand von Köln oder Leopold von Passau die höheren Weihen nicht empfingen, liess er sich drei Monate nach dem Empfang des Palliums,[19]) am 18. Okt. 1587, einem Sonntag, in Gegenwart seiner Suffraganbischöfe, der Herzöge Wilhelm und Ferdinand von Baiern und vieler Grafen und Herren seines eigenen Landes zum Priester weihen. Am ersten Weihnachtstage las er dann seine erste Messe.

Freilich bewies er durch die seiner Wahl folgenden glänzenden Gastereien[20]) und durch die Pracht seines Einrittes, dass er keineswegs aller Weltlichkeit vollkommen entsagt habe. Beim Einritt, der am 19. Okt. trotz strömenden Regens stattfand, zeigte er bereits seine später so verhängnissvolle Sucht, zu prunken und durch den Prunk zu imponieren. Alle Pfleger und Richter des Landes mussten in der Hauptstadt erscheinen und auf fürstlichen Befehl sich kostbar kleiden, die Handwerkerzünfte, die Zechen und Brüderschaften, der gesammte Salzburgische Adel, Pröpste und Prälaten, alle Beamten des Erzbischofs und Hofangehörigen, von den 4 Landherren bis zu den Trabanten und Lakaien, mussten im Zuge mitgehen und zur Verherrlichung seiner Person beitragen. Ein glänzendes Mahl beschloss

---

19) Am 12. Juli kamen die Gesandten von Rom zurück. Fickler, f. 289. Fickler weiss weder etwas von der Absendung des Otto Pongratz von Kuen-Belasy um das Pallium, noch von der Beraubung desselben durch italienische Banditen. Diese Erzählung findet sich zuerst in dem 1615 verfassten „Leben . . . W. D.'s" von Steinhauser, woraus sie in alle späteren Darstellungen übergegangen ist. Vgl. die vortreffliche Ausgabe von P. W. Hauthaler in den Mittheilgn. d. Ges. f. Slzbg. Landeskunde 1873.

20) Besonders bemerkt Fickler f. 288 jenes am 10. Juni auf dem Schlosse, wobei Trompeter von der Höhe über die Stadt herabbliesen, die „cantorey" zu Tische sang und die grossen „Stücke" auf der Festung abgeschossen und grossartiges Feuerwerk abgebrannt wurde.

die Feier, während zur Belustigung für das Volk grosse Fässer voll Wein im Schlosshofe aufgefahren und preisgegeben wurden. In der nächsten Zeit hielt Wolf Dietrich auch in den Landstädten feierlichen Einritt und aus Hallein ist uns noch das Festspiel erhalten, das dort zu seinen Ehren aufgeführt wurde.[21])

Als Wolf Dietrich von Raittenau die Regierung des Erzbistums übernahm, umfasste dasselbe ungefähr 240 □ Meilen und galt als volkreich.[22]) Die Landtafel von 1592 nennt 62 Grafen, Ritter und Edelleute, 6 Städte und 22 Märkte.[23]) Die Residenz Salzburg selbst galt für eine schöne und reiche Stadt.[24])

---

21) Es bestand in einem Schwertertanz. Aug. Hartmann, Volksschauspiele p. 129.

22) „Das Land Salzburg ist volkreich, dan die weiber sind uber die massen perhaft, darumben es fast reich an Leuten ist". Dies sind die einzig originalen Worte der ganzen Stelle, welche Hübner, Beschrbg. der Stadt Salzbg. II p 5 als Schilderung des Volkes für die Zeit Wolf Dietrichs anführt. Denn die ganze „possierliche" Stelle stammt weder von der „ehrlichen Haut" Steinhauser noch von dem Tabellarius Jordan (Zillner, Salzbg. Kulturgesch. p. 77), sondern sie ist einfach aus Aventins Deutscher Chronik 1. Buch (Neue Ausgabe IV, p. 42) abgeschrieben. Mit einem Zusatz über die Regierung Hgs. Ernst verschen, befindet sie sich in der „Chronika und beschreibung von Salzbg." des Christoph Jordan v. Martinsbuech. Bm, cod. Bav. 1683.

23) Hübner, Beschrbg. d. Stadt Salzbg. 1793, II, p. 274. — Aeltere Karten des Erzstifts bei Ortelius, theatrum orbis terrarum, Antwerpen, n. 35, Hansiz, Germania sacra II und im Homann'schen Atlas, Nürnberg 1783, 80. Karte. Die letztere hat die Enklaven am deutlichsten.

24) Alexander Pighius, Hercules prodicius 1584 p. 142. Merian, Topographie p. 94. Eine Abbildung der Stadt bei Ortelius und in Braun's Städtebuch f. 52.

Die Einkünfte des Landes wurden auf 300000 Thlr.[25]) geschätzt und der einfache Römermonat betrug 60 Mann zu Ross, 277 zu Fuss oder an Geld 1828 fl. Die hauptsächlichsten Erwerbsquellen bildeten den Betrieb der Bergwerke, besonders in der Rauris und Gastein, die Salzwerke, denen die Erzbischöfe von jeher die grösste Aufmerksamkeit zugewendet hatten, sowie die Spedition des gewonnenen Salzes. Baiern, Schwaben, Franken, Böhmen, die österreichischen Länder und die Rheinlande wurden vom Erzbistum mit Salz versorgt. Getreide und Wein wurde wenig gebaut, dagegen die Almenwirthschaft und Viehzucht besonders im Pinzgau in ausgedehnter Weise betrieben.

Die Verwaltung und Rechtsprechung in Bergwerksangelegenheiten war getrennt von der übrigen Gerichtsbarkeit. Jene besorgten die Berggerichte und Verweseämter, diese die Pflegeämter und Landgerichte. Die gemeinsame Oberbehörde all dieser Aemter bildete der Hofrat.

Dieser bestand aus einem Marschall oder Hofrichter, einem Kanzler, einigen Räten, dem Protonotar und dem Gerichtsschreiber. Ausserdem hatten der Bischof von Chiemsee, der Abt von St. Peter sowie der Domdechant und die Domherren das Recht an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Abwesenheit des Erzbischofs oder bei Vakanzen wurden aus dem Hofrat die Statthalter oder oeconomi gewählt. In ausserordentlichen Fällen, wo Gefahr auf Verzug war, stand dem Hofrat sogar das Recht zu, ohne Vorwissen des Fürsten die Landschaft zu berufen.[26])

---

25) Relation des Joh. Coraro über den Aufenthalt am Hofe Max II an den Senat von Venedig 1574. fontes rer. Austr. 2. ser. 30. Bd. p. 351. Merian, Topographie a. a. O. Nach Coraro besass Baiern 4000000—500000, Pfalz, Braunschweig und Hessen ungefähr 300000 thlr.

26) Hübner II 241.

Die geistliche Gerichtsbarkeit übten Offiziale und Generalvikare, die den Mitgliedern des Domkapitels entnommen waren. Die ersteren besassen die jurisdictio contentiosa,[27]) d. h. die streitige, die letzteren die jurisdictio voluntaria,[28]) d. h. die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die gesammten Einkünfte des Erzbischofs aus dem Berg- und Münzwesen, aus Fischerei- und Forstwesen flossen in der Hofkammer zusammen.

Seit 1543 bestand ferner ein Kriegsrat, gebildet aus dem Domdechanten, 4 Rittern, einem Abgeordneten der Städte und 2 Abgeordneten aus den Richtern und Pflegern. Ihnen war die Sorge für die Landesvertheidigung, sowie für die Disciplin der Soldaten und das Soldwesen übertragen.[29]) Eines stehenden Heeres erfreute man sich noch nicht. Man hatte 1543 nur eine Art von Landwehr eingerichtet, welche man die Landfahne nannte: Die Pfleger mussten nemlich zu bestimmten Zeiten des Jahres die tauglichen Landbewohner auf gewissen Musterplätzen versammeln, um sie dort im Gebrauch der Waffen zu unterweisen.

Das Domkapitel 1122 von Konrad I. als ein Stift regulirter Augustiner Chorherren gegründet, war 1514 durch die Hilfe des Kardinals Matthäus Lang trotz der nachdrücklichsten Verwahrungen der Landschaft und des Erzbischofs Leonhard von Keutschach, der sogar einen Prozess dagegen anstrengte, säcularisiert worden. Seitdem bestand das Kapitel aus 24 freiweltlichen Mitgliedern mit je 1000 fl. Einkommen. 12 Geistliche sollten als Kapläne und Vikare

---

27) Hübner L. c. II 234.

28) Hübner L. c. II 245.

29) Hübner L. c. II 254 und 356. (Kleienmayrn) Nachrichten von Juvavia. Slzbg. 1784 § 320, wo sich auch Notizen über die übrigen Verwaltungseinrichtungen befinden.

den Chorgesang übernehmen und als Aushilfe der Domherren gelten. Bürgerlichen war der Zutritt zum Kapitel verwehrt. Seit 1554 wurde von den aufzunehmenden Mitgliedern der Nachweis von 4 Ahnen gefordert. Der Grundbesitz des Kapitels hatte bald eine ziemliche Ausdehnung erlangt. Matth. Lang hatte ihn durch die Herrschaften Windisch-Matrei und Künburg vermehrt nnd war dadurch der Baarzahlung der Praebenden ledig geworden. Den Dompropst, dessen Wahl vom Papste bestätigt werden musste, sowie die übrigen „dignitates", Dechant und Scholaster wählte das Kapitel. Die Kanonikate wurden nach den Monaten abwechselnd vom Erzbischof oder dem Kapitel verliehen. Ueber seine Beamten und Diener übte das Kapitel selbstständig die Jurisdiktion und durch Wahlkapitulationen hatte es seit Matth. Lang in beträchtlicher Weise die Herrschergewalt der Erzbischöfe beschränkt.[28a])

Gemeinsam waren Kapitel und Erzbischöfe bestrebt, die Macht der Landstände zu brechen. Der Adel, der sich noch im 14. Jahrhundert an der Wahl der Erzbischöfe beteiligte und noch 1495 zur Interims-Regierung beigezogen werden musste, hatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts seine Rechte zum grössten Theil verloren. Er sollte damals nur mehr zur Beratung, nicht aber zur Beschlussfassuug über Steuer- und Kriegsangelegenheiten beigezogen werden. Der ganze Rechtszustand der Landschaft hatte, so viel wir sehen können, etwas Unklares und Schwankendes. Es mangelte selbst an einem bestimmten Orte der Zusammenkunft und erst 1543 wurde ein eigener Schreiber für die Landschaft angestellt. Die Erzbischöfe wussten diese Umstände zu benützen und beraubten allmählig durch listige oder gewaltsame Schritte den Adel seiner Freiheiten und Steuer-

---

29a) Juvavia § 353 und Hübner p. 157.

exemptionen. 1561 waren seine Rechte auf drei von Erzbischof Johann Jacob bestätigte Artikel zusammengeschmolzen. Sie betrafen die Gerichtsbarkeit des Adels über seine Grundholde, das Recht der Verfügung über deren Verlassenschaft, der Vormundschaft über deren hinterlassene Kinder und die Exemption von den Fronen. Und selbst diese Artikel wurden oft genug von der erzbischöflichen Macht verletzt, so dass sich der Adel beim Regierungsantritt des Erzbischofs Georg veranlasst fand, gegen Ueberschreitungen Beschwerde zu erheben und da Georg den Klagen kein Gehör gab, so blieb natürlicher Weise Missvergnügen zurück, das jeden Augenblick Stoff zu Reibungen zwischen Adel und Landesfürst bieten konnte.[30])

Besonders schwierig lagen die Religionsverhältnisse.[31]) Es ist begreiflich, dass in dem Lande, welches das „onus ecclesiae" und die Beschlüsse der Mühldorfer Synoden hervorgebracht, die religiöse Erschütterung des 16. Jahrhunderts sich in besonderem Masse geltend machte. Die „concilia Salisburgensia" enthüllen ein entsetzliches Bild von der Verkommenheit und Unwissenheit der Kleriker der Salzburger Diöcese. Es ist bezeichnend, dass selbst ein so ungelehrter und sinnlichen Genüssen so sehr ergebener Fürst wie Friedrich V, der weder die Messe noch den Donat verstand, sich veranlasst fühlte, in einer Synode Abschaffung der Missbräuche zu beschliessen. Um der Strafe zu entgehen,

---

30) (Kleinmayrn) Juvavia § 381 f. Hübner II 256 f.

31) Vergl. für die folgenden Ausführungen die zerstreuten Notizen bei Zauner, V und VI, die Beschlüsse der Salzburger Synoden und Provinzialconcilien bei Dalham, concilia Salisburg. und F. M. Vierthaler, Gesch. des Schulwes. u. d. Kult. in Slzbg. und bes. J. B. Gasparis, Archiepiscoporum Salisburgensium res adusque Westphalicos conventus in Lutheranismum gestae. Herausgeg. von dessen Bruder Lazarus G. zu Venedig. 1779

zahlten die concubinarischen Geistlichen den Landdekanen den tributum concubinarium und Geistliche selbst hielten nicht selten die Schenke des Dorfes. Während zahllose Bettelmönche das Land durchzogen und sogar das bedeutendste Kloster des Landes St. Peter nur ungehorsame und unwissende Mönche zu den Seinen zählte, wurden die Sakramente häufig nur gegen besondere Gebühren gespendet. Im 15. Jahrhundert gieng unter den Bauern selbst die Kenntnis des Vaterunsers und des Glaubensbekenntnisses verloren. Waren diese Zustände auch nicht ohne rühmliche und schöne Ausnahme und strebten auch ehrenwerte und gelehrte Männer wie der edle Berthold Pristinger, sicherlich in den Kreisen ihrer Umgebung Zucht und Bildung der Geistlichen wie der Laien zu heben, so mussten doch die geschilderten Missstände dem raschen Eindringen der lutherischen Lehren ausserordentlich fördernd werden. Bald wimmelte es in Salzburg von heimlichen und offenen Anhängern derselben. Nachdem Strafe und Verfolgungen sich unwirksam erwiesen hatten, befahl Matthäus Lang, den Hauptgrund des Uebels erkennend, auf einer Synode zu Mühldorf seinen Geistlichen aufs strengste, innerhalb 15 Tagen von ihrem ausschweifenden Leben abzustehen. Aber das Edikt that der Verbreitung der reformatorischen Ideen ebenso wenig Eintrag als es die Geistlichkeit besserte. Im Stillen wuchs vielmehr die Zahl der Ketzer, besonders auf dem Lande je länger desto mehr. Kurz nach der Synode von 1525, welche ihre Spitze hauptsächlich gegen den üblen Lebenswandel der Kleriker richtete, brach der Bauernkrieg aus, der im Salzburgischen Gebiete entschieden gleich von Anfang an von evangelischen Tendenzen beeinflusst war. Nach demselben tauchten bald da bald dort unter den Bauern Wiedertäufer auf. Matthäus befahl sie alle einzufangen, die Reuigen nach öffentlicher harter Kirchenbusse ausser Landes zu schaffen, die Beständigen aber zu enthaupten oder zu ertränken. 1527

erliess er eine Instruktion an die Geistlichen, wie sie ihre Predigten gegen diese gefährliche Sekte einrichten sollten. Um eben diese Zeit erschien Pristinger's „teutsche Theologei", ein höchst zeitgemässes, vortreffliches Buch, das als eine Art Katechismus Geistlichen und Laien zur Aufklärung über die Lehre der katholischen Kirche dienen sollte. Obwohl der Nachfolger des Matthäus Lang, der ganz von dem Jesuiten Claudius Jajus geleitete und in der Theorie streng römisch gesinnte Herzog Ernst von Baiern im Jahre 1549 zwei Provinzial-Concilien veranstaltete, so machten sich doch 1550 die Wiedertäufer von neuem bemerkbar und 1553 verlangten 300 Bauern offen und einmütig die Spendung des Abendmahles unter zweierlei Gestalten. Doch wurden unter Ernst's Regierung die Ketzer nicht mehr hingerichtet. Die Generalvisitation, welche sein Nachfolger Michael v. Küenburg gleich am Anfang seiner Regierung anordnete, bestätigte das ungescheute Hervortreten der lutherischen Lehre und das Vorhandensein der Wiedertäufer. Michael wendete als Gegenmittel Austreibungen und Belehrungen an, indem er durch deutsche Erläuterungen, welche er der neuen Ausgabe des Salzburger Rituales beifügte, das theologische Verständnis zu heben trachtete. Ein scharfes Religionsmandat von 1557, ebenso wie die 1558 unternommene Visitationsreise des Erzbischofs selbst hatten wenig Erfolg. Ja 1560 wurde aus Gemünd berichtet, dass dort die Zahl der beweibten Priester immer zunehme. Unter Johann Jacob gestattete der Papst auf dringende Vorstellungen Baierns und des Kaisers für einige Diöcesen, zu denen auch Salzburg gehörte, den Empfang des Abendmahles unter zweierlei Gestalten. Man glaubte, wenn man in diesem Punkte nachgebe, würde sich das Volk wieder leichter der Kirche anschliessen. Aber die Bauern verlangten nun noch viel mehr und gaben ihren Forderungen durch Zusammenrottungen Nachdruck. Um dem Aufruhr zu begegnen erliess der Erzbischof nach einer

Verständigung mit seiner Landschaft ein strenges Mandat, das sowohl die Aufrührer im besondern als auch das kirchliche Polizeiregiment im allgemeinen betraf: Er verbot darin das Singen deutscher Lieder in den Kirchen und die Praktiken der Unterthanen in und ausser Landes gegen die Obrigkeit, verlangte ferner innerhalb 8 Tagen die Einlieferung aller Bücher, Bilder, Gesänge, gedruckten oder geschriebenen Reime. Was verführerisch oder beleidigend war, sollten die Behörden ihm selbst einschicken, was gerecht erfunden würde, aber wieder zurückgeben. Alle Zusammenkünfte und Vorlesungen bei Winkelprädicanten wurden untersagt und nur der Hausvater sollte seinem Gesinde vorlesen dürfen. Da sich die Hoffnungen, welche man auf die Erlaubnis der Spendung des Abendmahles unter zweierlei Gestalten gesetzt hatte nicht bestätigten, so wurde sie 1571 wieder zurückgezogen. Infolge dessen gährte es in den Landstädten und im Lungau gewaltig und die Stadt Mühldorf überreichte dem Erzbischof eine Vorstellung. Man brachte die Widerspenstigen durch Belehrung oder Gewalt teilweise zum Schweigen, Hartnäckige aber wurden unnachsichtig des Landes verwiesen. Trotzdem setzte sich die Reichung des Kelches, welche zweifellos von den Prädikanten begünstigt wurde noch bis zur Zeit Wolf Dietrichs fort. Die Verkündung der Beschlüsse des Trienter Conciles im Jahre 1572 hatte in der nächsten Zeit wenig Erfolg für die Zucht der Kleriker. Denn schon vier Jahre später sah sich der Erzbischof veranlasst, das Edikt von 1562 zu wiederholen, welches bei Amtsentsetzung die Entlassung der Concubinen der Geistlichen innerhalb eines Monates verlangte. Das Letzte vor dem Regierungsantritt Wolf Dietrichs erlassene Religions-Mandat im Jahre 1582 zeigt jedoch deutlich, wie wenig alle vorhergehenden Provinzialsynoden, Edikte und Mandate genützt hatten. Die Verordnung klagte lebhaft, dass das Volk je länger desto mehr durch heimliche Listen

und Praktiken zum Abfall verführt werde, das Auslaufen an ketzerische Orte, um einen Prädikanten zu hören, wird besonders gerügt und ebenso die Missachtung der Fast- und Feiertage, des Messopfers, der Beichte und Communion beim eigenen Pfarrer getadelt. Sektengeist und Schwärmerei hatten nicht abgenommen; die Bauern versammelten sich im Walde und auf Bergeshöhen zu Predigt und Abendmahl; ja man kann sagen, dass der ganze Pongau protestantisch war und die übrigen Landschaften und Städte zum grossen Teil.[32]) Wie in anderen, deutschen Gebieten, so gieng also auch in Salzburg die Woge der lutherischen Bewegung, bald zurückgedrängt, bald wieder anschwellend durch das ganze Jahrhundert und war in den achziger Jahren desselben zu drohender Höhe gewachsen. Ihr einen festen Damm entgegenzusetzen und mit Ernst und starker Hand die geistliche Zucht wieder herzustellen, wäre demnach für einen geistlichen Fürsten, welcher der erst jetzt recht in Schwung kommenden Restaurationsbewegung huldigte, eine bedeutende Aufgabe gewesen. Freilich forderte ein solches Ziel die uneigennützige Hingabe eines charakterstarken, pflichttreuen, seiner Kirche mit aufrichtigem Eifer dienenden Mannes.

---

32) Vgl. die italienische Vorarbeit, sowie die Excerpte des oben zitierten Gasparis zu seinem Werk. Bibliothek des Münchner Georgianums hist. eccl. 251.

II. Kapitel.

Verwaltung des Landes.

Als 1587 die Wahl Wolf Dietrichs eben bekannt geworden war, lief ein Kanzleibube in die erzbischöfl. Kanzlei, um sie dort zu melden. Einer der Bediensteten stand gerade beim Stiftskalender, an dessen Rand die Wappen der Domherren aufgezeichnet waren und sagte: „Ich muss doch wahrlich sehen, was der neue Herr im Schild führt.“ Als er aber sah, dass dies eine schwarze Kugel im weissen Felde sei, schrie er auf: „O liebe Brüder, er führt eine Finsternis im Wappen; es ist zu besorgen, es werde ein Wetter über das Erzstift gehen; Gott verleihe, dass es ohne Schaden abgehe.“ [1])

Diese Anekdote, im Jahre 1589 von einem Anhänger der streng römischen Richtung aufgezeichnet, beleuchtet in charakteristischer Weise das Bangen für die Wohlfahrt des Stiftes, welches schon die Erhebung Wolf Dietrichs hervorhervorrief und das während seiner ganzen Regierung niemals schwand. Der neue Erzbischof war weit entfernt, Hebung der Bildung, wirtschaftliches Wohlergehen des Landes oder die Herstellung der katholischen Religion um ihrer selbst oder um des Wohles der Unterthanen willen anzustreben.

1) Fickler f. 287.

Ihn leitete kein Pflichtgedanke; nicht einmal durch religiöse Beweggründe wurde er veranlasst, seinen Herrscherpflichten gemäss zu leben. Er zögerte nicht, ihnen zuwider zu handeln, wenn es für ihn die Erreichung persönlicher Vorteile galt. Sein ganzes Denken und Trachten beherrschte ein unbezähmbarer Ehrgeiz, das Streben in seinem Erzstift unumschränkt als Herrscher zu schalten und nach Aussen eine glänzende Rolle zu spielen. Wir bemerken, wie er deshalb alle Einrichtungen, die ihm Widerstand leisten konnten, bei Seite zu schaffen bestrebt ist und in jeder Weise Geld zu erpressen sucht. Die Ausbildung des von seinen Vorgängern teilweise angebahnten Absolutismus und die Erhöhung seiner Kammergefälle, bilden das Hauptziel seiner inneren Verwaltung.

Als die hervorragendsten Massregeln, welche den Zweck hatten, die Zügel des landesherrlichen Regiments straffer als seine Vorgänger anzuziehen erscheinen die Hofratsordnung vom 17. Aug. 1588 und das mit den Domherrn vereinbarte „ewige Statut" von 1606.[2]) Das Recht der Domherren im Hofrat zu erscheinen, hatte bis dahin die Gewalt und Macht des Landesherrn in empfindlicher Weise eingeschränkt. Nun beabsichtigte auch das Kapitel, durch die Abschaffung der weltlichen, vom Erzbischof ernannten Doktoren des Hofrates die ganze Gewalt an sich zu reissen und die Regierung des Landesfürsten gleichsam zu beaufsichtigen. Die Domherren [3]) verpflichteten in der Wahlcapitulation den zukünftigen Erzbischof, die wichtigsten Aemter. insbesondere die Hofratsstellen an taugliche Personen, d. h. an Domherren

2) Hübner, Beschreibung der Stadt Salzbg. 1793. II. 243, 103.

3) Siehe über die Domherren das Verzeichniss bei Metzger, hist. Salsb. 1048 f. Auszüge aus den Aufschwörungsprotokollen bei Riedel, Salzburger Domherren in den „Mitteilgn. f. Salzb. Landeskunde" VII. 122 fg.

zu verleihen. Statt jedoch den Wünschen des Kapitels versprochenermassen genug zu thun, nahm Wolf Dietrich gleich im zweiten Jahre seiner Regierung durch die erwähnte Hofratsordnung den Domherren überhaupt das Recht, willkürlich im Hofrat zu erscheinen. Dadurch entzog er einen grossen Teil seiner Verwaltung der lästigen Aufsicht und den etwaigen Einsprüchen des Capitels, und verschaffte sich die Möglichkeit, wenn er überhaupt Domherren in den Hofrat aufnehmen wollte, nur solche zu wählen, die ihm unbedingt zu Willen waren.

In den folgenden Jahren setzte er dann die Bedrängung des Kapitels fort.[4]) Im Jahre 1602 wusste er sogar die Weinberge, welche einen ziemlichen Teil des kapitel'schen Besitzes bildeten, unter Benachteiligung der Domherren an sich zu bringen. Zur nämlichen Zeit starb unerwartet, wohl an einem Schlagflusse, der Domdechant Anton von Thun. In Volkskreisen erzählte man sich ungescheut, er habe sich selbst den Tod aus Leid und Kummer gegeben, weil der Erzbischof das Kapitel einer Freiheit nach der andern beraubt habe.[5])

Endlich brachte er seine Bestrebungen zum Abschluss, indem er die Neuordnung der Statuten des Erzstiftes Salz-

---

4) Darauf deutet die Bemerkg. Steinhausers n. 119, dass unter dem Dechanten Anton von Thun „sovil freihaiten dem kapitel entzogen worden (und) an den erzbischofen kommen sein". Thun war am 17. III. 1589 an Stelle des am 15. II. 1589 abgesetzten Friedrich Siegmund von Fugger Domdechant geworden. Riedel p. 141 und 199.

5) Steinhauser n. 119. Aus dem Wortlaut daselbst kann nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass sich der Dechant selbst um das Leben gebracht hat. Ranke, röm. Päbste II 89 beruft sich für seine bestimmte Behauptung nur auf die unbestimmte Angabe Zauners p. 81, Riedel p. 199 gibt an, er sei „während der Sitzung in der Domdechantei" gestorben.

burg 1606 durchsetzte.[6]) In denselben erhielt er als der vollkommene Nutzniesser und Herr aller Einkünfte, Regalien

---

6) Der Artikel, welcher aus einer Vereinbarung des Erzbischofs mit dem Kapitel v. 19. Dez. 1605 in die neuen Statuten v. 1606 herübergenommen wurde, lautet: „dz, was sonsten ingemein die erz- und bischöfliche hoheit belangt, so nicht allein diesen erzstift in sonderheit, sondern die bischöflichen würden zugleich berüren, haben wir für unnotwendig gehalten, solche in diese statuta in sonderheit einzubringen, sintemallen sie in dem concilio zu Triendt und den canonibus ausführlich genug begriffen und wir uns albereits darzue in diesen statuten erklert haben; weil aber aus diesem allem wie anderem mehr genügsam erscheint, dz der last der ganzen regierung dieses erzstifts und dessen fürsorge in geistlichen und weltlichen ainem jeden regierenden erzbischoven hauptsächlich und fürnemblich obligiert um derhalben derselbig nottwendik mit grosser müh und arbeit behaft und beladen würde, zu zeit seiner regierung und lebens, so er dabei zuzubringen hat, daneben aber der Natur, wie auch den göttlichen rechten nichts änlichers oder gleichers, alls dass der aufgetragene last mit nicht minderer ergötzlichkeit und gegenvortl kompensiert und verglichen werde, auch ein jeder regierender erzbischof, desto freier und williger nit allein den last der regierung über sich nemme, sondern auch derselbige ime desto getreuer und sorgfältiger angelegen sein lasset, und seine regierung in allweg der massen bedenken und bestellt, damit sie dem erzstift nit allein unschädlich und unpräjudicierlich, sondern auch nach möglichkeit nutz, fürtreglich und erspriesslich seye, also erkleren wir hiemit und professiren ausstruckhenlich, dz fürbass ein jeder erzbischof, der wie gemelt in zeit seiner regierung dem erzstift treu nützlich und aufrichtig vorstehen wurde, in seinen lebzaiten ein ungezweifelter sicherer, vollkommener usufructuarius und nutzniesser gegen entrichtung der dem erzstift obliegenden notwendigen oblagen und bürden sein und bleiben solle und jeder des erzstifts einkommen. regalien, gefellen und nutzungen, wie sie namen haben khönnen und mögen, nichts davon gesondert noch ausgenommen, also in solcher Gestalt, dz was sie in lebzeiten von solchen intraden und Einkommen über des erzstifts unterhaltung ersparen und für sich schlagen werden, sie befuegt und berechtigt seien, ohne menigliche einreden und hinderung, solches alls nach dero belieben und gefallen zu verdotieren, zu verschenken und zu vergeben, wemb. sie wöllen. Ma Hörwarts Negociation in Salzburg 107/41 fl. 90—101, 115—139. cop.

und Gefälle des Erzstiftes die ausgedehnteste Gewalt. Damit hatte er das Domkapitel in jenen Zustand der Abhängigkeit und Unfreiheit gebracht, in dem sein herrischer und geldgieriger Sinn es haben wollte.

Hand in Hand mit der Vernichtung der Rechte des Kapitels gieng die Zerstörung der ohnehin geringen Selbstständigkeit der Salzburger Stadtgemeinde und der erzstiftischen Landschaft. Die Bürger von Salzburg hatten bereits im Jahre 1523 in Folge einer Verschwörung gegen Erzbischof Math. Lang ziemlich alle Rechte an den Erzbischof verloren. Selbst die Räte der Stadt waren vom Erzbischof zu ernennen und konnten von ihm nach Belieben verändert werden. Nur mehr die Ausführung der Polizeimassregeln und die Criminalgerichtsbarkeit war dem Magistrate übrig geblieben. Aber auch diese Gerichtsbarkeit übertrug Wolf Dietrich in der erwähnten Hofratsordnung dieser erzbischöflichen Behörde, so dass Stadthauptmann und Rat zu bedeutungslosen Executivorganen herabsanken.[7])

Weit unbequemer als die selbstständige Gerichtsbarkeit seiner Residenz war jedoch Wolf Dietrich sicher die hergebrachte Pflicht, bei Steuerausschreibungen die Landschaft um ihre Beistimmung angehen zu müssen. Ausserdem entsprach die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit durchaus nicht seinen absolutistischen Anschauungen. Bis zum Jahre 1594 hatten die Stände ihre Zustimmung zu den Steuermandaten des Erzbischofs ohne Sträuben gegeben, wohl in der Hoffnung, durch diese Nachgiebigkeit etwas von ihren früheren Rechten zurückzuerhalten. Nichtsdestoweniger berief der Erzbischof im genannten Jahre die Stände nach Salzburg, um sie zu „reformieren". In der Proposition klagte er zunächst über den schleppenden Geschäftsgang; es sei

7) Hübner II 283.

schwer, einen Landtag zusammenzubringen; denn die meisten Ritter befänden sich ausser Landes, die Landschaft könne zwar einen Ausschuss mit dem Recht der Beschlussfassung bevollmächtigen, aber dieser Ausschuss beziehe sich dann doch immer wieder auf die grössere Versammlung. Ueberdies wollten die Stände nichts von der gebührenden Subordination wissen, hielten sich für einen abgesonderten Staat, und dächten nur darauf, die landesherrliche Gewalt zu schmälern, wodurch der Landesherr alles Vertrauen zu seinen Ständen verliere. Wolf Dietrich schlug nun Mittel und Wege vor, um diesem Unwesen abzuhelfen. Die Stände entschuldigten sich, sie wollten dem Erzbischof durchaus nichts von seiner Gewalt nehmen, es werde ja auch ohne Vorwissen ihres Herrn nichts Wichtiges bei der Landschaft verhandelt. Zugleich brachten sie ihre alten Privilegien aus dem 14. und 15. Jahrhundert, obwohl diese schon längst ihre Kraft und Wirksamkeit unter den früheren Erzbischöfen eingebüsst hatten. Insbesondere wiesen sie auf ihre Steuerfreiheiten hin. Wolf Dietrich war indes keineswegs gewillt, auch nur eine von den Errungenschaften seiner Vorgänger über die Landschaft aufzugeben oder gar noch die alten, längst erloschenen Rechte früherer Jahrhunderte zu erneuern. Er war zugleich empört über die „aufzügliche, undeutliche und misstrauische Sprache“ seiner Stände, wagte aber doch nicht, sie vollständig aufzulösen, sondern gab ihnen nur eine bündige Widerlegung ihrer angeblichen Privilegien und entliess sie dann nach Hause, um sie während seiner ganzen Regierungszeit nie wieder zu berufen.

Auf diese Weise beseitigte Wolf Dietrich jenen Einfluss, der ihn in der unbeschränkten Handhabung seiner Regierungsgewalt hätte hindern und seinen Finanzoperationen hätte störend entgegentreten können.

„Geld zu haben“ sagt Ranke, „schien ihm die erste

Aufgabe aller Staatswirtschaft".[8]) Grell, aber treffend bezeichnet das Wort die Anschauungen Wolf Dietrichs in dieser Beziehung. Mit grossem Geschick wusste er die Gegenstände zu finden, welche hohe Steuern ertragen konnten und je nach seinem Bedürfnisse erhöhte er rücksichtslos die alten längst bestehenden Steuern.

Es ist bezeichnend, dass unter seinen ersten Regierungshandlungen ein wichtiges Steuermandat sich befindet. Der Erzbischof fand bald nach seiner Erwählung, dass die Ausgaben des Erzstifts dessen Einnahmen überstiegen. Er hatte allerdings seine eigene Weihsteuer und jene seines Vorgängers noch einzufordern.[9]) Aber da ein Misswachs des vorhergehenden Herbstes die ohnehin nicht eben reichen Einwohner des Erzstiftes empfindlich geschädigt hatte, so wäre die Eintreibung dieser Steuer von vorneherein schon vielen Schwierigkeiten begegnet und ausserdem zögerte wohl der Erzbischof gleich am Anfang sich eine solche Hartherzigkeit gegen die Unterthanen zu Schulden kommen zu lassen. Er entschloss sich daher zu einer indirekten Steuer, welche auf den Wein gelegt werden sollte. Bei dem massenhaften Verbrauch desselben in jener Zeit versprach sie einen grossen Erfolg und brachte Wolf Dietrich auch den Vorteil, dass sie mehr von den wohlhabenderen Klassen und insbesondere auch von denen bezahlt wurde, welche bei einer direkten Steuer der Anlage entgangen wären. Sie bezog sich in gleicher Weise auf alle Arten Wein, gleichviel ob diese im Lande selbst gebaut oder von auswärts eingeführt waren. Von allem ausgeschenkten Wein musste der zehnte Teil, von dem im eigenen Hause verbrauchten der zwanzigste

---

8) Ranke, Päbste II, 88.

9) Unter Weihsteuern oder Herrenantrittsgeldern verstand man die Steuer, welche beim Regierungsantritt von den Grundholden zu entrichten war; sie betrugen 5% der Gesammtsumme ihrer Abgaben.

Teil des Wertes in Baarzahlung jeden Monat oder jedes Quartal, wie es sich eben schickte, an die Hofkammer abgeliefert werden.[10]) Obwohl diese hohe Steuer auch den Adel und die Geistlichkeit traf und zu alledem noch für ewige Zeiten verordnet wurde, gab der rasch zusammenberufene Ausschuss der Landschaft, wohl um den neuen Erzbischof zu gewinnen, seine Zustimmung. Nicht lange nach der Weinernte erschien das Mandnt und eine eigene Instruktion vom 28. Nov. für alle, welche mit der Eintreibung der Steuer zu thun hatten, sorgte für die strenge Durchführung derselben.[11]) Gleich im Herbste des nächsten Jahres 1588 steigerte Wolf Dietrich die Mauten und Zölle der Kaufmannswaaren. Diese Steigerung wurde auch auf die von Mauten bisher befreiten Kaufleute der Stadt Salzburg ausgedehnt, durch deren Hände ein Teil des jetzt allerdings geringen venetianischen Handels ging. Der Rat der Stadt übergab dem Erzbischof wegen dieser Verletzung alter Freiheiten eine Beschwerde. Dieser aber erwiderte, er kenne wohl diese Freiheit, aber er wisse auch, welch' grossen Nutzen die Kaufleute daraus gezogen hätten und noch zögen, es sei also vollkommen berechtigt, die Steigerung der Zölle auch auf die Salzburger Kaufleute auszudehnen. Schliesslich aber bewilligte er ihnen zum Beweise seines Wohlwollens den Nachlass des dritten Teiles der Taxe für diejenigen Waaren, welche sie selbst vertreiben würden. Ein Missbrauch dieser Gnade, durch „eigennützige Vorteiligkeit und Contre-

---

10) 1602 erliess der Erzbischof den Bergwerken die Zahlung des Weinungeldes gegen das jährliche Geschenk eines goldenen Trinkgefässes im Werte von 200 Kronen. Zauner p. 81.

11) Das vollständige Mandat bei Zauner pg 15 f. Steinhauser n. 14 hat statt 1587 die Zahl 1588 und G. A. Pichler, Salzburger Landesgeschichte 1865, p. 391, 1589. Ueber die früheren Umgelderlässe vergl. Hübner II 452 und Juvavia § 319 M

bande“ d. h. dadurch, dass die Kaufleute unter ihrem Namen die Waaren anderer ein- oder durchführten, sollte die Aufhebung derselben nach sich ziehen. Vor dem Erlass dieser an und für sich ziemlich geringen Begünstigung war unter den Kaufleuten bereits die Rede davon, sich in anderen Gegenden anzusiedeln. Wolf Dietrich verwahrte sich energisch dagegen, das er solches beabsichtigt habe und warnte die Kaufleute davor, wiederum unter Androhung des Verlustes jener Begünstigung und im Interesse „ihrer eigenen Wohlfahrt.“ [12]) Es ist wohl zu berücksichtigen, dass kurz vorher durch das Reformationsedict die bedeutendsten und reichsten Kaufleute aus der Stadt vertrieben worden waren. Dem Erzbischof hätte also daran liegen müssen, die wenigen zurückgebliebenen Kaufleute durch Begünstigung ihres Handels zusammenzuhalten, wollte er nicht denselben in seiner Residenzstadt an den Rand des Verderbens bringen. Um so schnöder und rücksichtsloser erscheint deshalb gerade in diesem Augenblick die Vernichtung der alten Freiheiten. Bald brauchte jedoch Wolf Dietrich noch mehr und höhere Steuern.

Im Jahre 1592 gab ihm die Türkensteuer, welche der Kaiser von den Reichsständen verlangte, erwünschten Anlass seine Untertanen mit einer neuen drückenden Abgabe zu belasten. Die Landschaft hatte dem Verlangen ihres Herrn gemäss nicht blos für die einmalige Erhebung der Türkenhilfe sondern auch für die Bezahlung derselben während der nächstfolgenden Jahre ihre Zustimmung gegeben. Als aber diese Zeit verstrichen war, wurde sie nichtsdestoweniger fort und fort eingefordert, da bei der Erhebung derselben noch ziemliche Summen für den Landesherren abfielen. Zu ihr gesellte der Erzbischof noch die Landsknechts- oder Soldaten-

12) Zauner p. 25.

steuer. Die Veranlassung hiezu boten die fortwährenden Bedrängungen des Landvolkes von Seiten der Landsknechte. Die rohen Kriegsleute streiften besonders im Winter, wo sie ohne Dienst und Herren waren, nicht selten in ganzen Banden durch das Land, verlangten von den armen Bauern eine Wegzehrung, legten sich wochenlang in die Dörfer und hausten hier oft schlimmer als die Feinde. Je näher die Länder der ungarischen Grenze lagen, desto mehr steigerte sich dieser Unfug. Um demselben zu steuern, befahl Wolf Dietrich in einer Verordnung gegen die gartierenden Knechte unter anderem, keinem derselben mehr etwas zu verabreichen.[13]) Infolge dessen strömten die Landsknechte, unter denen sich oft Abenteurer aller Art befanden „haufenweise" nach Salzburg, wo ihnen der Erzbischof willig ein Geschenk gab; man nannte diese Spende die „Ritterzehrung". Um aber die Kosten, welche daraus erwuchsen, zu decken, verordnete Wolf Dietrich die Landsknechtsteuer, welche während seiner Regierung nicht mehr aufgehoben wurde. Diese und die Türkenhilfe wurden in schneller Aufeinanderfolge während eines Jahres aufgelegt. Die letztere betrug von 100 fl. Vermögen jährlich 6 Schillinge, die erstere von 100 fl. jährlich 24 Kr. Bei diesen beiden Steueranlagen wandte man zum erstenmal in Salzburg das System an, von den Unterthanen die genaue Angabe ihres Vermögens unter einem leiblichen Eide zu verlangen.[14]) Obwohl diese Massregel an anderen Orten teils wie in Augsburg schon eingeführt teils wie in Tirol bald eingeführt werden sollte, so reizte diese Neuerung dennoch die Unterthanen von Salzburg ungemein. Es gab allerlei Schwierigkeiten und Unruhen, so dass der Erzbischof

---

13) Hervorzuheben ist die Bestimmung, dass wegen der Ermordung eines auf Widersetzlichkeit betroffenen Landsknechtes der Thäter nicht zur Strafe gezogen werden sollte.

14) Steinhauser n. 25 und Zauner p. 36 und 40.

gezwungen wurde, mit der Durchführung der neuen Massregel vorerst etwas milder zu verfahren.[15]) Bei der Soldatensteuer, welche auch die wirthschaftliche Schädigung des Landes zu verhüten bestimmt war, wie beim Erlass wegen des Weinumgeldes bemerken wir den hässlichen Zug an Wolf Dietrich, dass er für eine scheinbare Wohlthat und Erleichterung der Lasten seines Volkes nur eine bedeutende Steigerung seiner Einnahmen eintauschte.

Die ausnehmend grosse Bauthätigkeit Wolf Dietrichs im Jahre 1599 und die in diese Zeit fallenden Türkenhilfen erschöpften seine Vorräte so sehr, dass im Mai 1601 die Steuerordnung von 1592 erneuert und verschärft werden musste. Bei der eidlichen Angabe des Vermögens waren viele Fälschungen vorgekommen. Die Einschätzung wurde deshalb nun um vieles strenger vorgenommen. Ward dennoch ein Betrug entdeckt, so wurde die Einziehung des Vermögens gewöhnlich als Strafe verhängt.[16]) Wie ungerecht dabei verfahren wurde, zeigt die bittere Bemerkung Steinhausers: „Man hat auch keinem nichts mehr abgeschrieben, wenn er schon vermeldet hat, dass er ärmer sei worden; aber wenn er reicher worden ist, so hat er solches allweg in der Steuerzeit anzeigen müssen, hat er anders gewollt, dass seine Verlassenschaft seinen Erben nach seinem Absterben bleibe. Denn man hat nach eines Absterben alsbald (sein Haus) gesperrt und inventiert und das allerschlechteste und geringste geschätzt und in einen Anschlag und Hauptsumma gebracht, welche fast viel gemacht hat".[17]) Hier griff der Erzbischof zugleich in die Rechte des Adels ein. Eines der wenigen

---

15) Hirn, Erzherzog Ferdinand II v. Tirol, Innsbruck 1885, I, p. 607.

16) Zauner p. 75.

17) Steinhauser n. 100 Anm. 6.

Rechte nämlich, welche Erzbischof Johann Jacob dem Adel noch übrig gelassen, bestand darin, dass die Adlichen allein die Verlassenschaft ihrer Grundholde zu inventarisieren und darüber zu verfügen hatten. Durch die von erzbischöflichen Beamten vorgenommene Inventarisierung derselben war somit dies Recht verletzt.

Trotz dieser Massregeln konnte nicht verhindert werden, dass insbesondere auf dem Lande immer wieder falsche Vermögensangaben gemacht wurden. Da der Erzbischof Verdacht schöpfte, dass die Pfleger vielleicht nicht ohne geheime Mitschuld daran seien, so sandte er 1606 zwei Hofbeamte, J. Fr. Riz und Dr. Seb. Lueger[18]) in den Pinzgau, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen und eine genaue Inventarisirung vorzunehmen. Diese schätzten das Vermögen der Bauern, dem Erzbischof zu Gefallen viel höher ein, als es bisher geschehen war. Es stand also eine beträchtliche Steuererhöhung in Aussicht. Die Bauern demonstrierten daher gegen diess Verfahren durch Zusammenrottungen und die Kommissäre berichteten ihre Notlage an den Erzbischof. Dieser sandte ihnen ungefähr 150 Bürger zu Hilfe, deren Zahl durch Leibtrabanten und Landsknechte noch verstärkt wurde. Es dauerte nicht lange bis man der „Rebellen" habhaft wurde. Im Kreise von den erzbischöflichen Soldaten umstellt, mussten die Bauern dem Landesfürsten von neuem Treue und Gehorsam schwören und sieben von den Rädelsführern wurden gefangen gesetzt, drei von ihnen in Salzburg hingerichtet. Der stark compromittierte Gerichtschreiber Christof von Zell entkam durch Hilfe des dortigen Amtmannes.

---

18) Lueger war Rat bei der Hofkammer, in deren Geschäftskreis die Steuerangelegenheiten gehörten.